

# **Statuten Association Palace**



# Statuten Association Palace

## 1. Titel: Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz	Unter dem Namen "Association Palace" besteht seit 2014 ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St.Gallen.
Art. 2 Hauptzweck	Die Association Palace ist ein Zusammenschluss kulturell interessierter Personen und bezweckt das zur Verfügung stellen einer alternativen kulturellen Plattform in der Stadt St.Gallen. Sie betreibt dazu eine Lokalität mit angeschlossenem Barbetrieb.
Art.3 Nebenzwecke	<p>1 Die Association Palace kann eigene Veranstaltungen organisieren, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a Konzerte</li><li>b Tanzveranstaltungen</li><li>c Vorträge</li><li>d Theatervorstellungen</li><li>e Performances.</li></ul> <p>2 Die Association Palace unterstützt die örtliche, regionale, nationale und internationale alternative Kunst.</p> <p>3 Die Association Palace verfolgt weder Interessen noch Zwecke wirtschaftlicher Art.</p>

## 2. Titel: Die Vereinsmitgliedschaft

Art. 4 Im Allgemeinen	<p>1 Die Association Palace kennt folgende Formen der Mitgliedschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a Aktivmitgliedschaft</li><li>b Passivmitgliedschaft.</li></ul> <p>2 Juristische Personen sind von jeglicher Art der Mitgliedschaft ausgeschlossen.</p>
Art. 5 Aktivmitgliedschaft	<p>1 Zu den Aktivmitgliedern gehören der Vorstand, alle Mitarbeitenden sowie Mitglieder in ständigen Arbeitsgruppen.</p> <p>2 Die Aktivmitgliedschaft beginnt mit der Wahl in den Vorstand, dem Stellenantritt bzw. der Aufnahme in eine ständige Arbeitsgruppe.</p> <p>3 Die Aktivmitglieder entrichten keinen Mitgliedsbeitrag.</p> <p>4 Die Aktivmitgliedschaft endet mit dem Ende der Vorstandstätigkeit, mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. mit dem Austritt aus einer ständigen Arbeitsgruppe.</p>
Art. 6 Passivmitgliedschaft	<p>1 Die Passivmitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen.</p> <p>2 Die Passivmitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.</p> <p>3 Die Passivmitgliedschaft endet mit der schriftlichen Austrittserklärung, mit dem Ausschlussentscheid des Vorstandes oder dann, wenn der jährliche Mitgliederbeitrag nicht bezahlt wird.</p>

Art. 6a  
Ausschluss durch den  
Vorstand

Ein Passivmitglied kann jederzeit unter Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid nach Anhörung des Passivmitglieds. Das Passivmitglied kann den Ausschlussentscheid an die Hauptversammlung weiterziehen. Der Weiterzug an die Hauptversammlung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig.

### 3. Titel: Die Organisation

Art. 7  
Im Allgemeinen

1 Die Association Palace kennt folgende Organe:  
a Hauptversammlung  
b Vorstand  
c Revisionsstelle.

#### 1. Abschnitt: Die Hauptversammlung

Art. 8  
Bedeutung und  
Einberufung

1 Die Hauptversammlung ist als Vereinsvollversammlung das oberste Organ der Association Palace.  
2 Die ordentliche Hauptversammlung findet im 1. Quartal des Rechnungsjahres statt.  
3 Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich. Einladungen in elektronischer Form sind gültig. Die Einladung enthält die Traktandenliste und allfällige Erläuterungen der abzuhaltenden Hauptversammlung.  
4 Ein Fünftel der Mitglieder oder der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks jederzeit die ausserordentliche Einberufung einer Hauptversammlung verlangen. Diesfalls gelten Art. 8 Abs. 1-3 dieser Statuten sinngemäss. Die Versammlung hat spätestens 60 Tagen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.  
5 Ausnahmsweise kann der Vorstand die Hauptversammlung auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form durchführen. Die Ausnahme ist zu begründen.

Art. 9  
Zuständigkeit

Die Hauptversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:  
a Wahl der Stimmzähler\*innen  
b Wahl des Vorstandes  
c Wahl des\*der Präsident\*in  
d Wahl des\*der Kassier\*in  
e Wahl des\*der Aktuar\*in  
f Wahl der Revisionsstelle  
g Festsetzung der Mitgliederbeiträge für Passivmitglieder. Der Mitgliederbeitrag beträgt maximal Fr. 100  
h Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung  
i Entlastung des Vorstandes  
j Genehmigung des Budgets  
k Statutenänderung  
l Auskunftsrecht gegenüber dem Vorstand  
m Fusion und Auflösung des Vereins  
n Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Vereinsmitglieder  
o Finaler Entscheid zum Ausschluss eines Passivmitglieds.

Art. 10 Antragsrecht	<p>1 Jedes Vereinsmitglied kann der Hauptversammlung Anträge zur Abstimmung unterbreiten.</p> <p>2 Anträge müssen bis Ende des Rechnungsjahres dem Vorstand schriftlich übermittelt werden.</p>
Art. 11 Wahlen, Abstimmungen, Mehrheiten und Ausschluss vom Stimmrecht	<p>1 Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen.</p> <p>2 Auf Antrag eines Vereinsmitgliedes können Abstimmungen und Wahlen auch geheim durchgeführt werden, sofern die Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder zustimmt.</p> <p>3 Stimmberechtigt sind alle anwesenden Vereinsmitglieder mit gleicher Stimme.</p> <p>4 Falls die Statuten nichts anderes vorsehen, entscheiden die anwesenden Mitglieder mittels einfachem Mehr.</p> <p>5 Bei Stimmgleichheit entscheidet der Stichentscheid des*der Präsident*in.</p> <p>6 Bei Beschlussfassungen über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen dem Verein einerseits und Mitgliedern, deren Ehegatten oder einer mit ihnen in gerader Linie verwandten Person andererseits sind die Betroffenen vom Stimmrecht ausgeschlossen.</p>
Art. 12 Protokoll	<p>1 Alle Beschlüsse der Hauptversammlung müssen protokolliert werden.</p> <p>2 Das Protokoll bedarf zu seiner Gültigkeit der Unterschriften des*der Präsident*in und des*der Aktuar*in.</p>

## 2. Abschnitt: Der Vorstand

Art. 13 Zusammensetzung	<p>1 Der Vorstand setzt sich aus mindestens 4 Mitgliedern zusammen.</p> <p>2 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des*der Präsident*in, des*der Kassier*in und des*der Aktuar*in selbst.</p> <p>3 Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für 1 Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.</p> <p>4 Der Vorstand trifft sich nach Bedarf zu Sitzungen.</p>
Art. 14 Aufgaben	<p>1 Der Vorstand erfüllt alle Aufgaben, die nicht der Hauptversammlung oder dem Revisor aufgetragen sind. Dies sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a Einberufung der Hauptversammlung</li><li>b Festsetzen der Traktanden für die Hauptversammlung</li><li>c Leitung des Vereins</li><li>d Aufnahme und Ausschluss von Passivmitgliedern.</li></ul>
Art. 15 Präsidium	<p>1 Der*die Präsident*in führt den Vorsitz der Hauptversammlung.</p> <p>2 Das Präsidium kann von verschiedenen Vorstandsmitgliedern gemeinsam wahrgenommen werden.</p>

## 3. Abschnitt: Die Revision

Art. 16 Wahl	<p>1 Die Revisionsstelle wird von der Hauptversammlung für 1 Jahr gewählt.</p> <p>2 Der Vorstand ist bei der Wahl der Revisionsstelle sowohl vom aktiven als auch vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen.</p>
-----------------	--

- Art. 17  
Aufgaben
- 1 Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung des Vorstandes.
  - 2 Die Revisionsstelle empfiehlt der Hauptversammlung die Genehmigung beziehungsweise die Nichtgenehmigung der Jahresrechnung.
  - 3 Die Genehmigung der Jahresrechnung entlastet den Vorstand.

#### **4. Titel: Das Rechnungswesen**

- Art. 18  
Budgetierung,  
Rechnungsjahr
- 1 Der Vorstand erstellt für die Hauptversammlung das Budget.
  - 2 Das Rechnungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

- Art. 19  
Mittel
- Die Mittel für die Verbindlichkeiten des Vereins werden aufgebracht aus:
- a privaten und öffentlichen Zuwendungen sowie Spenden aller Art
  - b den Einnahmen aus dem Barbetrieb
  - c den Einnahmen aus der Organisation eigener Veranstaltungen
  - d den Einnahmen aus Fremdvermietungen
  - e den Zinsverträgen aus dem Vereinsvermögen
  - f den Mitgliederbeiträgen der Passivmitglieder.

- Art. 20  
Haftung
- 1 Für seine Verbindlichkeiten haftet einzig und allein der Verein.
  - 2 Eine Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

#### **5. Titel: Die Statutenänderung**

- Art. 21  
Form
- 1 Statutenänderungen können von jedem Vereinsmitglied jeweils auf die Hauptversammlung beantragt werden.
  - 2 Damit über eine Statutenänderung abgestimmt werden kann, muss der Antrag auf Statutenänderung in den Traktanden der Hauptversammlung aufgeführt werden.

- Art. 22  
Erforderliches Mehr
- 1 Für die Statutenänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder notwendig.
  - 2 Ansonsten gelten die Regeln von Art. 11 dieser Statuten.

- Art. 23  
Inkrafttreten
- Statutenänderungen treten sofort in Kraft.

#### **6. Titel: Die Vereinsauflösung und die Fusion**

- Art. 24  
Vereinsauflösung durch  
Vereinsbeschluss
- Der Verein kann durch den Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst werden.

- Art. 25  
Erforderliches Mehr
- 1 Für die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder notwendig.
  - 2 Ansonsten gelten die Regeln von Art. 11 dieser Statuten.

- Art. 26  
Fusion
- 1 Für die Fusion mit einem anderen Verein gelten die Regeln von Art. 24 ff. dieser Statuten sinngemäss.

2 Ist die Fusion beschlossen, so gehen Vermögen und Material an den neu geschaffenen Verein über.

## **7. Titel: Schlussbestimmungen**

Art. 27 Diese Statuten treten mit der Genehmigung der Hauptversammlung vom Inkrafttreten der Statuten 24. April 2014 in Kraft. Die revidierte Version tritt mit Beschluss der Hauptversammlung vom 28. Oktober 2024 in Kraft.